



Fall 2: Raus aus dem Haus!

F bezichtigte ihren Noch-Ehemann M gegenüber von ihr herbeigerufenen Polizeibeamten, sie im Zuge einer zunächst verbal geführten Streitigkeit mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen zu haben. Dies nachdem F dem M vorgeworfen hatte, eine Geliebte zu haben. Die Polizeibeamten sprachen gegen den aufgebrachten, leicht alkoholisierten M ein zwei Wochen befristetes Verbot aus, das gemeinsame Haus zu betreten. M verließ das Anwesen.

Kurz vor Ablauf des polizeilichen Betretungsverbots erließ das Familiengericht auf Antrag von F gegen M eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG). M wurde darin für die weitere Dauer von sechs Monaten untersagt, das gemeinsame Anwesen zu betreten. In ihrem zum Erlass der einstweiligen Anordnung führenden Antrag gab F an, M habe sie ca. eine Minute lang brutal, bis an den Rand der Bewusstlosigkeit gewürgt.

In ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung im gegen M geführten Strafverfahren gab F - wie in ihrem Antrag an das Familiengericht - an, M habe sie ungefähr eine Minute lang brutal gewürgt, sie habe hierbei Todesangst durchlebt. Von einem Schlag des M mit der flachen Hand in ihr Gesicht erwähnte F auch hier nichts (mehr). M bestritt sämtliche Vorwürfe.

Die ursprünglichen Angaben der F, von M mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen worden zu sein und ihre spätere Behauptung, (stattdessen) von M ca. eine Minute lang brutal, bis an den Rand der Bewusstlosigkeit gewürgt worden zu sein, schlossen sich wechselseitig aus. Von einem Schlag ins Gesicht der F war in deren zweiten Version mit keiner Silbe mehr die Rede: weder in ihrem Antrag an das Familiengericht noch in ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung. Fest stand somit, dass die ersten Angaben der F gegenüber den hinzugezogenen Polizeibeamten am Vorfalldag, von M mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen worden zu sein, selbst auf Grundlage ihrer späteren, modifizierten Bekundungen (Würgen) falsch waren.

In der Glaubhaftigkeitslehre gilt der anerkannte Grundsatz, dass bei Änderungen im Kernbereich der Aussage davon auszugehen ist, dass die spätere, modifizierte Aussage gelogen ist. Diese abstrakte Regel ließ sich im vorliegenden Fall auch noch weiter konkretisieren. Denn wenn es das in der modifizierten, späteren Aussage behauptete lang anhaltende, brutale Würgen gegeben hätte, warum hatte F dieses ach so dramatische "Geschehen" am Vorfalldag, bei dem sie sogar vorgebliche Todesangst durchlebt haben wollte, dann gegenüber den vor Ort erschienenen Polizeibeamten verschwiegen? Und stattdessen ein anderes "Geschehen" (Schlag ins Gesicht) erfunden? Im Übrigen wurden bei F keinerlei Verletzungen festgestellt. Wenn es jedoch das von ihr in ihrer

zweiten Version geschilderte ca. einminütige brutale Würgen, bis an den Rand der Bewusstlosigkeit gegeben hätte, hätte die objektiv unverletzte F zumindest sog. Stauungsblutungen davon getragen haben müssen.

Im Blick auf die Motivation für die (weitere) Lüge der F, M habe sie lang anhaltend brutal gewürgt, lag es nahe, dass F in ihrer dramaturgisch gesteigerten zweiten Version der Geschehnisse "nachgelegt" hatte. Dies wiederum im möglichen Glauben, die zunächst präsentierte erste Variante (Schlag ins Gesicht) reiche für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Familiengericht nicht aus, so dass neben dem aussagepsychologisch anerkannten Lügenmotiv, sich im gerichtlichen Verfahren gegen M (erfolgreich) einen Vorteil zu verschaffen, auch das weitere, ebenso anerkannte Lügenmotiv Rache/Hass - wegen der vermeintlichen Untreue M's - eine Rolle gespielt haben dürfte.

Jedenfalls aus o. g. Inkonsistenz und Widersprüchen in den Aussagen von F ergab sich unter Berücksichtigung o. g., vom BGH aufgestellter Grundsätze: Die Nullhypothese (hier: Lügenhypothese) konnte anhand der gesammelten Fakten zur Aussage der F nicht verworfen werden, so dass zu Gunsten von M, der beide Tatversionen der F bestritt, weiterhin die Unschuldsvermutung griff. Das Strafverfahren gegen M wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Das anschließend gegen F eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung, § 164 StGB, zum Nachteil von M wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO eingestellt. Dies möglicherweise aus Zweckmäßigkeitserwägungen: Für eine Anklage gegen F hätte es wohl wiederum einer Glaubhaftigkeitsbeurteilung der Angaben von M, im Verfahren gegen F nunmehr Zeuge, bedurft. Kosten und Aufwand für die mögliche Einholung eines psychologischen Glaubhaftigkeitsgutachtens wurden in Relation zum Tatvorwurf u. U. als "unverhältnismäßig" bewertet. Was eine betroffene, zuvor zu Unrecht falsch bezichtigte Person von einer derartigen Vorgehensweise hält, dürfte auf der Hand liegen.